

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 13.12.2024

8. Satzung vom 09.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Minden (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S.443), sowie der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kosten der Abfallentsorgung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter beträgt für einen

80 l Abfallbehälter jährlich	120,00 EUR
120 l Abfallbehälter jährlich	180,00 EUR
240 l Abfallbehälter jährlich	360,00 EUR
770 l Abfallbehälter jährlich/4-wöchentliche Leerung	582,00 EUR
770 l Abfallbehälter jährlich/14-tägliche Leerung	1.164,00 EUR
770 l Abfallbehälter jährlich/wöchentliche Leerung	2.328,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/4-wöchentliche Leerung	830,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/14-tägliche Leerung	1.660,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/wöchentliche Leerung	3.320,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (3) Abfallsäcke für die gelegentlich anfallenden zusätzlichen Hausabfälle sowie Abfallsäcke und Wertmarken für die Abfuhr sperriger Abfälle können in den von der Stadt Minden bekanntgegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Beim Erwerb ist darauf zu achten, dass die Abfallsäcke/Wertmarken den Aufdruck des mit der Durchführung beauftragten Abfallentsorgers tragen.

Die Gebühr beträgt für

den 50 l Abfallsack (für Restmüll)	6,00 EUR
die Wertbanderole (f. sperriges Abfallstück)	6,00 EUR

Mit der Zahlung des Betrages gilt die Benutzungsgebühr als entrichtet.

Darüber hinaus bietet die Stadt Minden aus hygienischen Gründen zusätzlich Windsäcke an. Diese Windsäcke können beim Betriebshof, Große Heide 50 oder beim Bürgerbüro erworben werden.

Die Gebühr beträgt je 5 Stck.	3,50 EUR
-------------------------------	----------

Ein Einzelerwerb von Windsäcken ist nicht möglich.

(4) Für die Entsorgung von Elektrogroßgeräten ist je Gerät eine Wertmarke anzubringen.

(5) Grundstückseigentümer, die alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst kompostieren und sich durch Antrag von der Benutzung der Biotonne haben befreien lassen, erhalten einen Nachlass von 15% auf den auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter. Dieser Nachlass beträgt bei einem

80 l Abfallbehälter	18,00 EUR
120 l Abfallbehälter	27,00 EUR
240 l Abfallbehälter	54,00 EUR

Für Restmüllbehälter von 1100 l wird auf Antrag ebenfalls ein Nachlass von 15% gewährt, wenn es sich ausschließlich um einen Gewerbe-, Industrie- oder Handwerksbetrieb handelt und hier keine Bioabfälle anfallen.

(6) Jeder Grundstückseigentümer erhält eine Biotonne in der Größe seines Restmüllbehälters gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Das Mindestvolumen einer Biotonne beträgt 120 l. Wird darüber hinaus zusätzliches Biotonnenbehältervolumen beantragt (gilt auch für Gewerbebetriebe), so ist dieses gebührenpflichtig. Es sind jährlich zusätzlich zu zahlen für

120 l zusätzliche Biotonne	95,00 EUR
240 l zusätzliche Biotonne	190,00 EUR

Die Stadt Minden bietet darüber hinaus eine Saisonbiotonne an. Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 1. April bis 30. November beträgt für eine

120 l Saisonbiotonne	75,00 EUR
240 l Saisonbiotonne	150,00 EUR

Der Behälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück und wird ausschließlich in der Zeit von April bis November im Rahmen der normalen Biotonnenleerung geleert.

Die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne für einen Zeitraum von weniger als sieben Monaten ist nicht möglich.

(7) Für die bei den besonderen Sammelstellen („Wertstoffhof“) angelieferten sperrigen Gartenabfälle (Baum- u. Strauchschnitt) werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:

PKW Kofferraumladung	4,00 EUR
PKW	8,00 EUR
PKW Kombi / PKW Anhänger klein	12,00 EUR
PKW Van / PKW Anhänger mittel	16,00 EUR
Kleintransporter (z. B. Kastenwagen, Bullis,) sowie PKW-Anhänger bis 1,0 t Nutzlast pauschal	20,00 EUR

(8) Für die bei den besonderen Sammelstellen („Wertstoffhof“) angelieferten sperrigen Restmüllabfälle (Sperrmüll) werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:

PKW Kofferraumladung	6,00 EUR
PKW	12,00 EUR
PKW Van / PKW zus. beladener Beifahrersitz	18,00 EUR
Kleintransporter (z.B. Kastenwagen, Bulli, etc.)	keine Annahme
Bauschutt im Maurerkübel (max. 0,5 cbm)	5,00 EUR

(9) Für die Entsorgung von Papier aus Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Zusätzliche Kosten für eine 120/240 l Papiertonne	42,00 EUR
770 l Papiertonne mit 2wöchentlicher	327,00 EUR
770 l Papiertonne mit wöchentlicher	570,00 EUR
1100 l Papiertonne mit 4wöchentlicher Leerung	295,00 EUR
1100 l Papiertonne mit 2wöchentlicher Leerung	460,00 EUR
1100 l Papiertonne mit wöchentlicher Leerung	800,00 EUR

(10) Für die zusätzliche Entleerung von Behältern (Nachleerung, Sonderleerung) werden folgende Gebühren erhoben:

80 l bis 240 l Behälter	27,00 EUR
770 l bis 1100 l Behälter	70,00 EUR

(11) Die sonstigen Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Abfallsammelfahrzeug (ohne Fahrer) pro 15 min.	7,50 EUR
Mitarbeiter Abfallwirtschaft pro 15 min.	12,00 EUR
Ebenerdiges Heranholen und Zurückbringen von 770l oder 1100l Abfallbehältern zum Bereitstellungspunkt bis 30 m pro Behälter und Entsorgung	5,80 EUR

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 09.12.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke